

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 38/2021 Dienstag, den 12.05.2021

Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Ziffern 2 und 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 05.05.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 307)

Seite 142

Vollzug Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/689; BVDV-Impfverbot und BVDV-Einstellungsregelungen

Seite 144

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

"Abwasserbeseitigung Metten-Öffenberg" vom 11. März 2021

Seite 146

Bekanntmachung der Sparkasse hier: Kraftloserklärung

Seite 149

Landratsamt Deggendorf

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Bekanntmachung gemäß § 3 Ziffern 2 und 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 05.05.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 307)

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 3 Ziffern 2 und 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Mittwoch, den 12.05.2021 bei 133,1 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 12.05.2021; 03:11 Uhr). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (08.05.2021: 161,5; 09.05.2021: 154,8; 10.05.2021: 142,3; 11.05.2021: 143,1).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab **Freitag, den 14.05.2021, 0.00 Uhr** folgende Regelungen:

- § 18 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 b der 12. BaylfSMV
- § 19 Abs. 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV und
- § 20 Abs. 2 ,Satz 2 der 12. BaylfSMV.

Hinweise:

Entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt ab 14.05.2021 bis auf Weiteres für den Bereich der Schulen Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht.
- b) unter der Voraussetzung, dass die 7-Tage-Inzidenz von 165 nicht überschritten wird, ab dem 10. Mai 2021 in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- c) im Übrigen Distanzunterricht statt;

Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt ab 14.05.2021 bis auf Weiteres für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Folgendes:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten wird**, sind die Einrichtungen **geschlossen**; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen 7-Tage-Inzidenz von 100 eine 7-Tage-Inzidenz von **165**

Entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt ab 14.05.2021 bis auf Weiteres im Bereich der außerschulischen Bildung Folgendes:

Es ist Präsenzunterricht an Hundeschulen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 bis 4 in Landkreisen und kreisfreien Städten zulässig, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 165 nicht überschritten wird.

Die vorgenannten Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 165 im Landkreis Deggendorf an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 100 unterschritten wird. In beiden Fällen erfolgt eine Bekanntgabe im Amtsblatt, ab wann diese neuen Regelungen dann gelten.

Deggendorf, 12.05.2021 Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle Leitender Regierungsdirektor

LANDRATSAMT DEGGENDORF Herrenstraße 18 94469 Deggendorf

Az. 30-5651.19

Vollzug Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/689; BVDV-Impfverbot und BVDV-Einstellungsregelungen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist im gesamten Gebiet des Landkreises Deggendorf verboten.

Das Landratsamt Deggendorf - Veterinäramt kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten, wenn

- a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
- b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 2. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Deggendorf dürfen ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind. Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 06.05.2021

gez.

Peterle Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

- 1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- 2. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Gz: 20-2050

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg" vom 11. März 2021

Bekanntmachung vom 04.05.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg" hat mit Beschluss vom 11.03.2021 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 04.05.2021 Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle Ltd. Regierungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Metten – Offenberg" vom 11. März 2021

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg" erlässt die Verbandsversammlung folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Vermögensumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach Satz 3 zugeteilten EW. Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden EW werden wie folgt festgesetzt:

- Markt Metten 5.500 EW (55 %),

- Gemeinde Offenberg 4.500 EW (45 %),

insgesamt 10.000 EW (100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Satz 3 festgesetzten EW erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung. Der Umlegungsschlüssel für die einzelnen Investitionskostenstellen ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Umlegung der Kosten für die Erneuerung, Verbreiterung und Verbesserung der Zufahrt zur Kläranlage erfolgt im ersten Schritt durch Aufteilung der Gesamtkosten auf die Grundstücksfläche der Kläranlage, die in das Eigentum des Zweckverbandes übergeht (9.900 m²) im Verhältnis zur Gesamtgröße des derzeitigen Grundstückes Flur-Nr. 249/5 (13.836 m²). Der sich ergebende Kostenanteil für den Zweckverband (9.900/13.836 der Gesamtkosten) wird entsprechend der Anlage 2 auf die Mitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt. Die Restsumme (3.936/13.836) trägt der Markt Metten.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Die Umlegung der Verwaltungskosten für die neue Kläranlage erfolgt über die festgelegten Umlegungswerte, über angefallene Wassermengen (mengenproportional) und über angefallene Schmutzfrachtmengen (frachtproportional) Der genaue Umlegungsschlüssel der einzelnen Betriebskostenstellen ist in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Kosten für die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung werden zur Gründung des Zweckverbandes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt.
- (5) Die Umlegung der Verwaltungskosten für die bestehende Kläranlage wird wie folgt geregelt:
 - Für die vom Zweckverband Abwasser zu erbringenden Leistungen ist die Gemeinde Offenberg verpflichtet, einen anteiligen Betriebskostenbeitrag nach dem Verhältnis der gemessenen Abwassermenge beim Übergabeschacht 204.1 (Krankenhausstraße) zur Gesamtmenge bei der Einleitung an der Kläranlage zu entrichten.
 - Betriebs- und Unterhaltungskosten sind insbesondere die tatsächlichen Ausgaben (Rechnungsergebnisse) für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Entwässerungseinrichtungen (Kläranlage), soweit sie von der Gemeinde Offenberg mitbenutzt werden.

- Soweit ein Baukostenbeitrag für gemeinsam genutzte Anlagen durch die Gemeinde Offenberg geleistet wurde, werden kalkulatorische Kosten für die dem Baukostenbeitrag entsprechenden Investitionen nicht erhoben.
- Der Zweckverband errechnet auf Grund der Messergebnisse am Klärwerk und der Übergabestelle (Schacht 204.1 Krankenhausstraße) die anteiligen Betriebskosten von der Gemeinde Offenberg und rechnet diese in den Umlagebeitrag mit ein. Die Gemeinde Offenberg meldet ihre jeweiligen Zählerstände dem Zweckverband. Die Messzeitpunkte bestimmt der Zweckverband.
- (6) Die anteiligen Betriebskosten für das gemeinsam genutzte Teilstück der Abwasseranlage bis zur Kläranlage, berechnet der Abwasserzweckverband nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme von fünfunddreißig Prozent (35 %) der Gemeinde Offenberg zu. Als Betriebskosten gelten alle Unterhalts- und Instandhaltungskosten welche in diesem Zusammenhang für diesen Teilabschnitt anfallen. So sind auch beispielsweise Kanalspülungen und -befahrungen, usw. anrechenbar.
- (7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.
- (8) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes eine Unterdeckung, die ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichem Ablauf der Hauhaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage höher gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so erhebt der Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Haushaltsrechnung von der/den Mitgliedsgemeinde/n die unter dem tatsächlichen Umlagebedarf hinaus zu wenig erhobenen Umlagebeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 25. März 2021

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg

gez.

Andreas Moser Verbandsvorsitzender Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3783010709

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.05.2021

Sparkasse Deggendorf